

SATZUNG

des

Vereins

Freunde des Gymnasiums Mering e.V.

1.

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Freunde des Gymnasiums Mering“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Mering.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2.

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Gymnasiums Mering.

Dies erfolgt insbesondere durch

- die Unterstützung von schulischen Aktivitäten,
- die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Ressourcen zur Unterstützung von Schülern,
- die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Ressourcen für den Unterhalt sowie zur Verbesserung der Gebäudesituation und der Ausstattung der Schule,
- der Übernahme weiterer Aktivitäten im Sinne des Bestandes und der Fortentwicklung des Gymnasiums Mering und
- den persönlichen personellen Einsatz der zur Mitarbeit bereiten Mitglieder des Vereins.

Der Verein wird für die Verfolgung dieser Zwecke Mitgliedsbeiträge, Spendengelder, ggf. im Rahmen von Benefizveranstaltungen erlangte Mittel und finanzielle Mittel aus dem möglichen Betrieb einer Photovoltaikanlage verwenden.

3.

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von Auslagenersatzungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind lediglich Mitglieder, mit denen der Verein im Rahmen seiner Aufgabe Verträge eingeht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) natürliche Personen sowie
 - b) juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragsteller die entsprechende Mitteilung des Vorstandes zugeht. Die Mitteilung kann auch elektronisch (insbesondere per E-Mail) erfolgen. Aus der Antragstellung auf Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers an das Gymnasium Mering abgeleitet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins bestimmen in der Mitgliederversammlung die Geschicke des Vereines.
- (5) Durch jeweils einstimmigen Beschluss des Vorstands kann einer natürlichen Person die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ein Ehrenmitglied ist zur Mitgliederversammlung zu laden, hat dort aber kein Stimmrecht, soweit das Ehrenmitglied nicht zugleich reguläres beitragspflichtiges Mitglied des Vereins ist.

5.

Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht in der Zeit zwischen der Aufnahme in den Verein und der Zahlung des ersten Beitrags. Die Mitgliedschaft ruht ferner, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

6.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des betreffenden Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist in Schriftform zum 31.7. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein ausgetretenes Mitglied hat keine Ansprüche gegen den Verein aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Verstößt ein Mitglied oder Ehrenmitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten auszuüben und für Vereinsämter gewählt zu werden. Die Regeln über die gesetzliche Vertretung der Mitglieder bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten sowie die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

8.

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen (Sachauslagen, Reisekosten) werden erstattet. Der Vorstand kann hierzu Regeln beschließen.

9.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Für nicht geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen handeln ihre gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen.
- (3) Neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten ist sie insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes (im Wahljahr),
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und
 - d) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Personen zur Kassenprüfung wählen. Diese können jederzeit die Bücher des Vereins einsehen und haben der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Prüfungstätigkeit Bericht zu erstatten. Das Amt der Kassenprüfer endet mit der Neuwahl eines Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

10.

Stimmrecht

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Falls ein Mitglied gesetzlich vertreten wird und mehrere gesetzliche Vertreter bestehen, soll in die Mitgliederversammlung nur ein Vertreter entsandt werden. In jedem Fall darf das Stimmrecht nur einmal und muss einheitlich ausgeübt werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

11.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Erste(n) Vorsitzende(n) einberufen. Zu laden sind sämtliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, sowie sämtliche Personen, die auch zu Vorstandssitzungen zu laden sind.
- (2) Die Einladung erfolgt durch Aushang mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in einem gut einsehbaren Bereich (nach Möglichkeit an einer eigens für den Förderverein einzurichtenden Informationstafel) im Gebäude des Gymnasiums Mering. Die Mitglieder sollen außerdem per E-Mail informiert werden, soweit sie gegenüber dem Verein eine E-Mail-Adresse angegeben haben.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss Versammlungszeit und -ort und soll die Beratungsgegenstände angeben. Die etwaige Wahl des Vorstands oder eine Satzungsänderung ist zwingend anzugeben, ebenso vorab eingereichte Anträge der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen dürfen nicht mehr als 21 Monate liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und der Vorstand dies feststellt und/oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände dies bei dem/der Ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt. Das Quorum von 20 Prozent bemisst sich an der Anzahl der Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei dem/der Ersten Vorsitzenden. Nach Eingang eines zulässigen Antrags auf Einberufung einer Mitgliederversammlung ist zu dieser spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu laden. Sie muss innerhalb von längstens sechs Wochen stattfinden. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann in einem dringenden Fall, der vom Vorstand festgestellt werden muss, auf bis zu eine Woche abgekürzt werden.

12.

Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Erste Vorsitzende leitet die Beratungen der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden übernimmt der/die Zweite Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht abhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
- (3) Sachanträge und Anträge zu Personalfragen müssen in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie in der mit der Ladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind. Die Behandlung eines Antrages im Sinne des Satzes 1 ist in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern dieser bis spätestens drei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem/der Ersten Vorsitzenden schriftlich zugeht. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung genannt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich kein Widerspruch in der Versammlung erhebt.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme der Versammlungsleitung. Bei Wahlen gilt weiter § 14 Abs. 3 Satz 3. Wahlen und Abstimmungen über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds und stets dann, wenn bei einer Wahl für ein Amt mehr als einen/eine Kandidaten/Kandidatin gibt, geheim vorzunehmen.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (samt Vermögensverteilung) können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn sie in der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind. Voraussetzung für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist ferner, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung in der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

13.

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören bis zu acht, jedoch mindestens fünf Mitglieder an. Er besteht aus
- a) dem/der Ersten Vorsitzende(n),
 - b) dem/der Zweiten Vorsitzende(n),
 - c) dem/der Schatzmeister(in),
 - d) dem/der Schriftführer(in),
 - e) dem/der Referenten/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und
 - f) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Regelmäßig sind acht Mitglieder zu wählen. Falls sich für die Posten der drei weiteren Vorstandsmitglieder jeweils keine Kandidatinnen oder Kandidaten finden sollten, kann der jeweilige Vorstandsposten unbesetzt bleiben.

- (2) Der Vorstand wird jeweils für drei Schuljahre gewählt. Das Amt beginnt demnach zum 1.8. und endet zum 31.7. des dritten Jahres. Die Neuwahl muss spätestens zum 30.6. des letzten Schuljahres der ablaufenden Wahlperiode stattfinden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, die als gesetzliche Vertreter von juristischen Personen der Mitgliederversammlung angehören, mit dem Verlust ihrer Stellung als gesetzlicher Vertreter des Mitglieds.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gegenüber dem Ersten Vorsitzenden beantragt wird und auf der daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Abberufung stimmt. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt sich im Hinblick auf die Antragstellung nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs beim Ersten Vorsitzenden und im Hinblick auf die Abstimmung über die Abberufung nach dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Im Übrigen findet § 12 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird ein neues Mitglied des Vorstandes – auch für das von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied bekleidete Amt – für den Rest der dreijährigen Amtszeit gewählt. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes des Vorstandes während der Wahlperiode erfolgt durch den verbliebenen Vorstand.
- (6) Sobald innerhalb einer Wahlperiode mehr die Hälfte der ursprünglich von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens sechs Wochen nach Ausscheiden des für das Erreichen dieser Schwelle relevanten Mitgliedes stattfinden muss. In dieser Mitgliederversammlung ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Der so gewählte Vorstand ist dann für das noch verbleibende Schuljahr und anschließend für eine dann reguläre dreijährige Amtszeit gewählt. Der Vorstand kann von der Einberufung einer Mitgliederversammlung für eine Neuwahl absehen, wenn zwischen dem Ausscheiden des letzten für die Schwelle gemäß Satz 1 relevanten Mitglieds und dem Ende der regulären Wahlperiode weniger als sechs Monate liegen. Für diesen Fall ist analog zu § 13 Abs. 5 zu verfahren.

14.

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung aus deren Mitte grundsätzlich jeweils gesondert, also in einzelnen Wahlgängen gewählt.
- (2) Es sind aus der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die jeweiligen Ämter zu machen, an welche die Mitgliederversammlung gebunden ist. Eine für einen nicht vorgeschlagenen Kandidaten abgegebene Stimme ist ungültig.
- (3) Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlgang mindestens 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sollte keiner der Bewerber die erforderlichen Stimmen erhalten erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen und bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bringt auch diese kein Ergebnis, entscheidet das Los.
- (4) Soweit es für mehrere Ämter nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin geben sollte, kann auf Initiative des Versammlungsleiters und soweit sich aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, die Wahl für diese Ämter innerhalb eines Abstimmungsvorganges vorgenommen werden.

15.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder im Einzelfall sich die Entscheidung vorbehalten hat.

16.

Stimmrecht im Vorstand

Bei Entscheidungen des Vorstandes steht jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu.

17.

Aufgaben und Befugnisse des Ersten und Zweiten Vorsitzenden

- (1) Der/die Erste Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist berechtigt, im Rahmen dieser Tätigkeit über Rechtsgeschäfte bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag zu entscheiden. Verträge mit einem Mitglied des Vereins bedürfen vor ihrem Abschluss stets der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 gelten nur im Innenverhältnis.
- (2) Der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden wird diese(r) durch den/die Zweite(n) Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch eine vom Vorstand zu bestimmende Person aus seiner Mitte vertreten. Diese Vertretungsregel gilt nur für das Innenverhältnis.

18.

Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Für die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist eine Woche beträgt und auf Ladungsfristen ebenso wie auf die detaillierte Angabe von Tagesordnungspunkten in dringenden Fällen verzichtet werden kann. In der Regel sollen zu den Vorstandssitzungen der/die jeweilige Schulleiter(in) sowie der/die Vorsitzende des Elternbeirats geladen werden, die jeweils Vertreter(innen) entsenden können. Darüber hinaus sollen in der Regel sämtliche weitere Mitglieder des Beirats geladen werden. Soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, steht es dem/der Ersten Vorsitzenden frei, weitere Personen zu den Vorstandssitzungen zu laden. Die weiteren geladenen Teilnehmer der Vorstandssitzung haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann geregelt werden, dass die Beschlussfassung des Vorstands für laufende Angelegenheiten (insbesondere die Aufnahme von Mitgliedern sowie Ausgaben bis zu einem bestimmten Betrag) auch im Umlaufverfahren (auch im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere E-Mail) zulässig ist, ebenso eine Vertretungsregelung für die Vorstandsaufgaben.

19.

Beirat

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat für die Dauer der Wahlperiode des jeweils aktuellen Vorstands berufen.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
 - der/die Schulleiter(in) des Gymnasiums oder ein(e) von ihm/ihr zu bestimmende(r) Vertreter(in),
 - der/die Vorsitzende des Elternbeirates des Gymnasiums,
 - der/die Erste Schülersprecher(in) des Gymnasiums.
- (3) Sämtliche Beiräte sollen zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden und können dann an diesen aktiv teilnehmen; sie haben allerdings kein Stimmrecht.

20.

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom jeweiligen Sitzungs-/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschriften des Vorstands müssen den Mitgliedern des Vorstands sowie den gem. § 18 Abs. 1 zu ladenden Personen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung übersandt werden. Die Übersendung per E-Mail genügt. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern des Vereins jederzeit beim Vorstand eingesehen werden. Unabhängig davon entscheidet der Vorstand, inwieweit sie den Mitgliedern auf geeignete Weise zur Verfügung gestellt werden.

21.

Beiträge

- (1) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht.
- (2) Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann eine Beitragssatzung erlassen und darin u.a. die Fälligkeit des Beitrags und die Modalitäten seiner Erhebung regeln.

22.

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein kann nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, welcher der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder die Marktgemeinde Mering mit der Auflage, das Vermögen für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.
- (3) Im Falle der Aufhebung des Vereins gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Grundbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein bestehenden Forderungen notwendig ist.